

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 76/79

BESCHLUSS

in der Ehesache

der Verkäuferin Heidi P [REDACTED] geborene L [REDACTED],
Am B [REDACTED], K [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Schlosser Wilhelm P [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 19. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Dr. Hoegen, Dehner,
Dr. Blumenröhr und Dr. Schmidt-Kessel

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Zwischen den Parteien schwebt ein Ehescheidungs-
verfahren. Das Familiengericht Heinsberg hat das Ver-
fahren nach mündlicher Verhandlung auf übereinstimmen-
den Antrag beider Parteien an das Familiengericht Erke-
lenz verwiesen. Dieses hat die Akten an das Familienge-
richt Heinsberg zurückgeschickt und in einer - den Par-
teien nicht bekannt gegebenen - Aktenverfügung die
Gründe dargelegt, die nach seiner Auffassung für die Zu-
ständigkeit des Familiengerichts Heinsberg sprechen. Das
Familiengericht Heinsberg hat den Prozeßbevollmächtig-
ten der Parteien Ablichtungen der Verfügung des Familien-
gerichts Erkelenz zugeleitet und die Akten dem Bundesge-
richtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorge-
legt.

Die Vorlage ist unzulässig. Eine Gerichtsstands-
bestimmung gemäß § 36 Nr. 6 ZPO setzt voraus, daß sich
mehrere Gerichte rechtskräftig für unzuständig erklärt
haben. Daß ein Gericht, wie hier das Familiengericht

- 3 -

Erkelenz, durch eine interne Aktenverfügung die Bearbeitung der Sache abgelehnt hat, genügt dagegen nicht (Senatsbeschlüsse vom 28. Juni 1978 - IV ARZ 51/78 -; vom 30. August 1978 - IV ARZ 72/78 und IV ARZ 78/78 -; vom 29. November 1978 - IV ARZ 95/78 -; vom 20. Dezember 1978 - IV ARZ 41/78 - und vom 10. Januar 1979 - IV ARZ 119/78 -). Die Willensäußerung eines Gerichts, die von diesem nur als eine interne Aktenverfügung gewollt war und aus diesem Grunde den Parteien nicht bekannt gegeben worden ist, kann auch nicht dadurch zu einer gerichtlichen Entscheidung werden, daß ein anderes Gericht den Beteiligten Ablichtungen oder Abschriften der Verfügung zuleitet.

Zur weiteren Sachbehandlung sei bemerkt, daß das Amtsgericht Erkelenz an den nach Anhörung beider Parteien ergangenen Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Heinsberg gebunden und daher zur weiteren Bearbeitung der Sache verpflichtet ist.

Dr. Grell

Dehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

